

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (Kindertageseinrichtungsbennutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält in ihrem Bereich Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG). Die Stadt Oberharz am Brocken ist Träger im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 KiFöG LSA und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG LSA und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können, je nach Betriebserlaubnis, für alle Kinder der Stadt Oberharz am Brocken von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

(3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 13 KiFöG LSA Kostenbeiträge im Sinne des § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII sowie nach Maßgabe der Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(4) Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberharz am Brocken erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Oberharz am Brocken als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. In ihnen sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote im elementaren Bereich gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

(3) In den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, die einen Beitrag in deren Erziehung darstellt.

§ 4 Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der freien Kapazitäten und des vereinbarten Betreuungsumfanges. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG LSA und der Regelungen dieser Satzung.

(2) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnortgemeinde des Kindes anmelden. Näheres zum Anmelde-

verfahren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zwischen der Stadt Oberharz am Brocken und der Wohnortgemeinde des Kindes muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.

(3) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Land Sachsen-Anhalt ist, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken anmelden, wenn vorher mit der Stadt Oberharz am Brocken eine Vereinbarung zur vollen Kostenübernahme durch die Eltern abgeschlossen wurde und ausreichend Platz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken vorhanden ist. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Oberharz am Brocken sowie Änderungen im Betreuungsumfang sind bis spätestens einen Monat vor Aufnahme-/ Änderungstermin mit schriftlichem Antrag des/ der Erziehungsberechtigten bei der Stadt Oberharz am Brocken möglich.

(2) Monatsweise Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn dieses bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, erfolgen.

(3) Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung setzt die Anerkennung dieser Satzung und der Tageseinrichtungsgebührensatzung voraus.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage des durch die Stadt Oberharz am Brocken und des/ der Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Der Wechsel in einen anderen Betreuungsumfang bedarf des schriftlichen Antrags bei der Stadt Oberharz am Brocken und ist nur zum 01. eines jeden Monats, für den vollen Monat möglich.

§ 6 Benutzung einer Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an Feiertagen von montags bis freitags geöffnet. Schließtage werden in Absprache mit dem Kuratorium rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Kinder, die außerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges die Kindertageseinrichtung besuchen oder zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das pädagogische Personal den wei-

terhin benannten abholungsberechtigten Personen oder dem Jugendamt des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten der/ des Erziehungsberechtigte(n). Sie richten sich nach der Tageseinrichtungskostenbeitragsatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(3) Der Träger stellt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten sind durch die/ den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen.

(4) Gemäß § 18 Absatz 1 KiFöG LSA muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Aufnahmetermin: Generell der 1. eines Monats (auch wenn dieser auf einen Feiertag, ein Wochenende oder einen Schließtag fällt).

Krippenplatz: Diese erhalten Kinder im Alter von 0 Jahren bis einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Kindergartenplätze: Diese erhalten Kinder ab dem Folgemonat in dem sie 3 Jahre alt geworden sind bis zu dem Zeitpunkt bei dem sie schulpflichtig werden (01.08.). Vom Schulbesuch zurück gestellte Kinder erhalten bis zur Aufnahme in die Schule (01.08) weiterhin einen Kindergartenplatz.

Halbtagsplätze: (1) Diese umfassen die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 5 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr.

(2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 25 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.

(3) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 12 Uhr wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,00 EUR im Krippenbereich und 7,50 EUR im Kindergartenbereich fällig.

**8-Stunden-Plätze:
(3/4-Tag Betreuung)¹**

(1) Diese umfassen die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 8 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 40 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.

(3) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 15 Uhr wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,00 EUR im Krippenbereich und 7,50 EUR im Kindergartenbereich fällig.

Ganztagsplatz:

(1) Dieser umfasst die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 10 Stunden täglich) innerhalb der Öffnungszeiten der aufnehmenden Kindertageseinrichtung.

(2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 50 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.

Hortplätze:

Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem sie eingeschult werden, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang. Sie erhalten generell einen Ganztagsplatz. Dieser umfasst in der Schulzeit eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und in den Ferien von täglich bis zu 10 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung.

Ferienbetreuung im Hort: Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem sie eingeschult werden, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang, die nicht regulär im Hort angemeldet sind; diese können in den Ferien einen Hortplatz erhalten. Dieser umfasst die Betreuung von täglich bis zu 10 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung.

¹ (3/4-Tag Betreuung) = bisherige Regelung in der alten Satzung, nunmehr 8-Stunden-Betreuung bei gleichbleibendem Kostenbeitrag

Die Wochenbetreuung beginnt am Montag und endet am Freitag.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 3 KiFöG LSA. Des Weiteren endet das Benutzungsverhältnis durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

(2) Die Kündigung des Benutzungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform und ist fristgemäß 4 Wochen vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Monatsende gegenüber dem Träger anzuzeigen.

(3) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.

(4) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn:

- a) der Kostenbeitrag und/ oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
- b) ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage fehlt,
- c) die Eltern/ Sorgeberechtigten ihr Kind bei dem dritten Auftreten der nicht rechtzeitigen Abholung bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. die vereinbarte Betreuungszeit dreimal überschritten haben,
- d) gesetzliche Regelungen oder Ratsentscheidungen dieses erforderlich machen.

§ 9 Kostenbeiträge

(1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung.

(3) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Kostenbeiträgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), 24.02.2014



Damsch
Bürgermeister

